

Begründung

zu der Satzung der Stadt Koblenz über die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 143 "Stadtdurchfahrt B 9 zwischen dem Brückenbauwerk der Bahnstrecke Koblenz-Trier und dem Hausgrundstück Römerstraße 58 (IV. Bauabschnitt einschließlich Randbereiche)" - Änderung Nr. 2 -

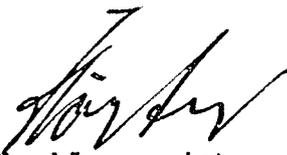
Der am 09. 07. 1982 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan Nr. 143 sah vor, daß die im Eckbereich Cusanusstraße/Kardinal-Krementsz-Straße liegende Tankstelle aus Gründen der Verkehrssicherheit aufgegeben werden sollte. Nachdem der Einmündungsbereich der Cusanusstraße durch Verringerung der Verkehrsinseln reduziert und durch Verlegung der Baumgruppe auch etwas nördlich weiter verschoben werden konnte, ist die Situation soweit verbessert worden, daß die Tankstelle nunmehr an ihrem alten Standort verbleiben kann. Mit dieser Planänderung werden dafür die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen. Die Änderungen betreffen sowohl die textlichen als auch die zeichnerischen Festsetzungen im Hinblick auf die Einbeziehung des eingeschossigen Nebengebäudes. Die straßenbautechnischen Eintragungen im Einmündungsbereich bzw. in der Cusanusstraße haben demgegenüber lediglich nachrichtliche Bedeutung und sollen die vorgesehenen Änderungen im Straßenbereich veranschaulichen.

Das gleiche gilt für die vorgesehenen Änderungen in der Cusanusstraße, wo die Baumgruppe mit dem Straßenbegleitgrün, die bisher an der nördlichen Straßenfront lag, der auf der anderen Seite liegenden Wohnbebauung zugeordnet werden soll.

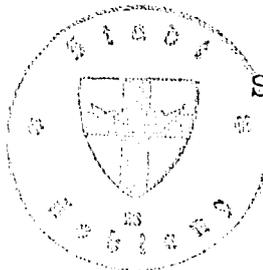
Durch diese Maßnahme entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Koblenz, 24. 04. 1986

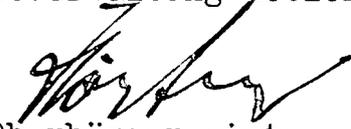
Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister

Ausgefertigt:
Koblenz, 11.03.1993



Stadtverwaltung Koblenz


Oberbürgermeister